

**Betriebssatzung
der Gemeinde Lotte für den Eigenbetrieb
„Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte“
vom 23.06.2005**

Aufgrund der §§ 7, 107, 114, 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV. NRW. S. 671), hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte ist eine öffentliche Einrichtung i.S. von § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO. Er wird aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Gemeinde gemäß § 53 des Landeswassergesetzes obliegt.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte“.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt 4.090.335,00 €

**§ 4
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes wird ein/e BetriebsleiterIn bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO, die EigVO oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung des Abwasserbetriebes kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Dritter bedienen.
- (4) Die Betriebsleitung erstellt im Benehmen mit dem/der BürgermeisterIn die Vorlagen für den Betriebsausschuss.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses/Rates unterliegen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretungsberechtigten der Betriebsleitung unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (2) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und/oder in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von dem/der BürgermeisterIn oder seiner/ihrer allg. Vertretung und der Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

§ 7

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses

- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß §§ 50 Abs. 3, 114 Abs. 3 GO und § 5 EigVO NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die BürgermeisterIn mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die BürgermeisterIn im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (4) Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist der Betriebsausschuss von dem/der BürgermeisterIn zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO und die EigVO übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Auftragsvergaben und Verträgen in Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt. § 7 bleibt unberührt. Ausgenommen sind ferner Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
 - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
 - c) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen. Die Stundung darf höchstens 48 Monate erfolgen.
 - d) Ausübung des Vorschlagsrechtes § 106 Abs. 2 Satz 3 GO sowie Benennung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die gemäß § 106 Abs. 2 Satz 5 GO im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt unmittelbar durch den Eigenbetrieb mit der Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 GO beauftragt werden soll.
- (6) Unterhalb der in Abs. 5 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (7) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 9

Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stellung des/der Bürgermeisters/-in richtet sich nach § 6 EigVO NRW. BürgermeisterInnen sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Die Angestellten und Arbeiter werden von dem/der BürgermeisterIn möglichst im Einvernehmen mit der Betriebsleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den/die BürgermeisterIn über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der/die BürgermeisterIn kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 10

Konfliktlösungsverfahren im Rahmen der bürgermeisterlichen Weisungsbefugnis

- (1) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Bürgermeisters/-in nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.
- (2) Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der BürgermeisterIn erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.

§ 11

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Haftung

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

Der Haftungsgrundsatz des Abs. 1 gilt auch für die Mitglieder des Betriebsausschusses.

§ 13

Wirtschaftsplan und Zwischenberichte

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Vorschriften der EigVO NRW, insbesondere der §§ 14 bis 18, sind anzuwenden.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Die Regelung des § 8 (6) bleibt unberührt. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des/der Bürgermeister/-in.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den/die BürgermeisterIn zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabwendbar. Sind sie unabweisbar, so ist der/die BürgermeisterIn zu unterrichten. Zur Eilbedürftigkeit gilt Abs. 2 analog.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/die BürgermeisterIn und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW von der Betriebsleitung aufzustellen und zu unterschreiben und über den/die BürgermeisterIn dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 106 Abs. 1 GO zu prüfen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seine Beratungen einbeziehen und mit dem Beratungsergebnis zur Feststellung an den Rat der Gemeinde weiterleiten. Der Rat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 15

Rechnungswesen

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW können angewandt werden.

§ 16

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Der Eigenbetrieb hat ein Überwachungssystem im Sinne der Risikofrüherkennung einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 1 der EigVO NRW zu beachten.

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sollen Rücklagen gebildet werden. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Verminderung des Eigenkapitals zum Zwecke der Rückzahlung darf nur erfolgen, wenn dadurch keine Gefährdung des Eigenbetriebes erfolgt. Hierüber entscheidet der Rat nach Anhörung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung, die schriftlich Stellung zu nehmen hat.

Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben der Rücklagenbildung eine marktübliche Verzinsung erwirtschaftet wird.

Der Jahresverlust ist auf neue Rechnungen vorzutragen, ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von Rücklagen ausgeglichen werden. Lässt die Haushaltslage dies nicht zu, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Lotte für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte“ vom 14.12.2000 außer Kraft.